Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/406

23. 03. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Aussetzung der Einfuhrabgaben und Ausgleichsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf die Artikel 33 Unterabsatz 2 und 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 [3]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 des Rates vom 23. Januar 1973 [4]) wurden die Einfuhrabgaben und Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 1. April 1973 ausgesetzt.

Die Mangellage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft hält an.

Das Wirtschaftsjahr 1972/73 wurde im Rindfleischsektor durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./73 des Rates vom . . . . . März 1973 [5]) bis zum 29. April 1972 verlängert. Es empfiehlt sich daher, die Aussetzung der Einfuhrabgaben und Ausgleichsbeträge bis zum gleichen Datum zu verlängern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Artikeln 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 wird das Datum des 1. April durch das Datum des 29. April 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 23

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 13

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . ., S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 des Rates vom 23. Januar 1973 wurden die Abgaben bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 1. April 1973 ausgesetzt.

Da einerseits die Mangellage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft anhält und andererseits durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./73 vom . . . März 1973 das Wirtschaftsjahr im Rindfleischsektor bis zum 29. April 1973 verlängert wurde, empfiehlt es sich, die Aussetzung der Einfuhrabgaben und Ausgleichsbeträge bis zum gleichen Zeitpunkt zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E Ei 19/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.